

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 111.000 Mitarbeitern in mehr als 1.800 Offices.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

NEUES URTEIL DES BGH: WIEVIEL ZEIT BRAUCHT DER PATIENT NACH ERFOLGTER AUFKLÄRUNG, UM WIRKSAM EINWILLIGEN ZU KÖNNEN?

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einwilligung in die Durchführung einer medizinischen Maßnahme ist eine entsprechende Patientenaufklärung, die so rechtzeitig erfolgen muss, dass der Patient seine Entscheidung wohlüberlegt treffen kann (§ 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB). Vor wenigen Wochen hat sich der BGH einmal mehr mit den Gesichtspunkten befassen, die es hierbei zu beachten gilt (Urteil vom 20.12.2022, Az. VI ZR 375/21).

LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ UND HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ - DIE NOTWENDIGKEIT FÜR MELDEPORTALE

Zum 01.01.2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden in Deutschland in Kraft getreten. Während einige der Sorgfaltspflichten auch erst nach Inkrafttreten umgesetzt werden können, so ist die Erwartungshaltung, dass das Beschwerdeverfahren von Beginn an funktionsfähig ist. Auch für das noch in Abstimmung befindliche Hinweisgeberschutzgesetz ist es notwendig, ein entsprechendes Hinweisgebersystem vorzuhalten.

STEUERFREIE BEFÖRDERUNG VON KRANKEN UND VERLETZTEN PERSONEN

Mit Urteil vom 24.08.2022, Az. XI R 25/20, entschied der BFH: „Die Beförderung kranker oder verletzter Personen oder solcher mit Behinderung durch einen hierfür anerkannten Unternehmer ist als „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung“ i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL steuerfrei“.

NEUES URTEIL DES BGH: WIEVIEL ZEIT BRAUCHT DER PATIENT NACH ERFOLGTER AUFLÄRUNG, UM WIRKSAM EINWILLIGEN ZU KÖNNEN?



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Es gilt: vor der Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit, ist die Einwilligung des Patienten einzuholen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einwilligung ist dabei, dass der Patient zuvor entsprechend aufgeklärt worden ist (§ 630d BGB). Dazu muss die Aufklärung so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann (§ 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB). Doch was bedeutet dies? Gibt es eine zeitliche Mindestgröße (zB. 24-Stunden)? Immerhin ist es nicht unüblich, den Patienten aufzuklären und ihm direkt im Anschluss an das Gespräch Formular und Stift in die Hand zu drücken, damit er die erforderliche Einwilligung erteilt. Ist eine so erteilte Einwilligung etwa per se unwirksam? Vor wenigen Wochen hat sich der BGH einmal mehr mit den rechtlichen Grundsätzen befasst, die es bei der Anwendung des § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB zu beachten gilt (Urteil vom 20.12.2022, Az. VI ZR 375/21).

Der Fall

Der Kläger nahm die Beklagte, Betreiberin eines Klinikums, wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung und unzureichender Aufklärung auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch. Während das LG Bremen die Klage vollumfänglich abwies, kam das OLG Bremen zu dem Ergebnis, dass die Einwilligung des Patienten unwirksam gewesen sei. Wenn ein Krankenhaus aus organisatorischen Gründen die Übung habe, den Patienten unmittelbar im Anschluss an die Aufklärung zur Unterschrift unter die Einwilligungserklärung zu bewegen, so könne nicht von einer wohlüberlegten Entscheidung ausgegangen werden, führte das OLG Bremen u.a. aus. Dieser Sichtweise trat der BGH entgegen und hob das Berufungsurteil auf.

Die Entscheidung

Eine Beurteilung, wie sie das OLG Bremen vorgenommen habe, überspanne den Wortlaut der gesetzlichen Regelung und stelle überzogene Anforderungen an die der Behandlungsseite obliegenden Pflichten bei der Einholung der Einwilligung des Patienten, so der BGH. § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB enthalte kein Erfordernis, wonach zwischen Aufklärung und Einwilligung ein bestimmter Zeitraum liegen müsse. Vielmehr müsse der Patient vor den beabsichtigten Eingriff so rechtzeitig aufgeklärt werden, dass er durch hinreichende Abwägung der für und gegen den Eingriff sprechenden Gründe seine

Entscheidungsfreiheit und damit sein Selbstbestimmungsrecht in angemessener Weise wahrnehmen könne. Die Regelung sehe keine vor der Einwilligung einzuhaltende „Sperrfrist“ vor, deren Nichteinhaltung zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen müsse; sie enthalte kein Erfordernis, dass zwischen Aufklärung und Einwilligung ein bestimmter Zeitraum liegen müsse. Erforderlich sei eine Aufklärung, die die Möglichkeit zu einer reflektierten Entscheidung gewährleiste. Die Aufklärung müsse zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Patient noch im vollen Besitz seiner Erkenntnis- und Entscheidungsfreiheit sei und nicht unter dem Einfluss von Medikamenten stehe. Sie dürfe nicht erst so kurz vor dem Eingriff erfolgen, dass der Patient wegen der in der Klinik bereits getroffenen Operationsvorbereitungen unter einen unzumutbaren psychischen Druck gerate oder unter dem Eindruck stehe, sich nicht mehr aus einem bereits in Gang gesetzten Geschehensablauf lösen zu können. Entscheidend sei, ob der Patient unter den jeweils gegebenen Umständen ausreichend Gelegenheit habe, innerlich frei darüber zu entscheiden, ob er sich der beabsichtigten medizinischen Maßnahme unterziehen will oder nicht.

Sei die Aufklärung ordnungsgemäß - insbesondere rechtzeitig - erfolgt, sei es Sache des Patienten, zu welchem konkreten Zeitpunkt er seine Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Einwilligung treffe. Sehe er sich zu dieser Entscheidung bereits nach dem Aufklärungsgespräch in der Lage, so sei es sein gutes Recht, die Einwilligung sofort zu erteilen. Brauche er hingegen noch Bedenkzeit, so könne von ihm grundsätzlich erwartet werden, dass er dies gegenüber dem Arzt zum Ausdruck bringe und von der Erteilung einer - etwa im Anschluss an das Gespräch erbetenen - Einwilligung zunächst absehe. Tue er dies nicht, so könne der Arzt grundsätzlich davon ausgehen, dass er keine weitere Überlegungszeit benötige. Eine andere Beurteilung sei dann geboten, wenn für den Arzt erkennbare konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben seien, dass der Patient noch Zeit für seine Entscheidung benötige (z.B. bei besonders eingeschränkter Entschlusskraft) oder dem Patienten erst gar nicht die Möglichkeit gegeben wird, weitere Überlegungszeit in Anspruch zu nehmen.

Fazit

Das Urteil stellt nicht nur klar, dass auch eine sofortige Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff wirksam sein kann. Vielmehr nimmt der BGH auch den Patienten in die Verantwortung. Dieser ist keineswegs lediglich passives Objekt ärztlicher Fürsorge, sondern dazu berufen, von seinem Selbstbestimmungsrecht aktiv Gebrauch zu machen und an der Behandlungsentscheidung mitzuwirken.

LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ UND HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ - DIE NOTWENDIGKEIT FÜR MELDEPORTALE



Carmen Auer
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Partnerin,
Sustainability Services
Tel.: 089/76906337
carmen.auer@bdo.de



Jesko Trahms
Rechtsanwalt
Tel.: 089/74325234
jesko.trahms@bdolegal.de

Zum 01.01.2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden in Deutschland in Kraft getreten. Beginnend mit 2024 werden die Pflichten auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten ausgedehnt. Die mit dem LkSG angesprochenen Verpflichtungen zur besonderen Sorgfalt zielen auf den Schutz grundlegender und speziell auf Arbeitnehmer bezogene Menschenrechte, die Beachtung von Sozial- und Umweltschutzstandards sowie auf Diskriminierungsverbote ab. Eine der Sorgfaltspflichten besteht in Bezug auf die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, um tatsächliche oder potentielle Verstöße zu melden. Während einige der Sorgfaltspflichten auch erst nach Inkrafttreten umgesetzt werden können, so ist die Erwartungshaltung, dass das Beschwerdeverfahren von Beginn an funktionsfähig ist. Das noch in Abstimmung befindliche Hinweisgeberschutzgesetz zielt auf die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, normgerechtes Verhalten aller Mitarbeitenden zu gewährleisten. Dafür ist es ebenfalls notwendig, ein entsprechendes Hinweisgebersystem vorzuhalten.

Beide Gesetzen gelten unabhängig von der Branche, sodass auch Unternehmen der Gesundheitswirtschaft betroffen sind.

§ 8 LkSG - Beschwerdeverfahren

Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG müssen dafür sorgen, dass ein angemessenes Beschwerdeverfahren eingerichtet ist. Dieses Verfahren soll ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Die Risiken oder Verletzungen können dabei durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens selbst im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sein. Das Beschwerdeverfahren kann vom Unternehmen selbst vorgehalten werden oder es kann sich an einem externen Verfahren beteiligen. Neben der bloßen Einrichtung spezifiziert das Gesetz auch weitere Kriterien, die eingehalten werden müssen: So ist zum Beispiel eine Eingangsbestätigung

zu erteilen, eine schriftliche Verfahrensordnung öffentlich zugänglich zu machen oder auch die Vertraulichkeit der Identität und der wirksame Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung zu gewährleisten. Entscheidend ist, die Zugänglichkeit für die wichtigsten Zielgruppen zu ermöglichen und die Zugangsbarrieren zu minimieren. Beispielhafte Barrieren liegen im Bereich Sprache, Kosten, fehlendem Vertrauen oder auch unzureichenden Informationen zum Bestehen des Verfahrens als solches und zu dessen Ablauf. Darüber hinaus ist es entscheidend, dass die Personen hinter dem Beschwerdeverfahren entsprechend geeignet und qualifiziert sind. Sie müssen unparteiisch handeln können, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.

Das Hinweisgeberschutzgesetz

Die EU-Whistleblowing-Richtlinie verfolgt das Ziel, Missstände und Gesetzesverstöße in der Wirtschaft aufzudecken und Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen. Aufklärung und Normkonformität sollen damit gefördert werden. Zwar hat die verbindliche Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz kürzlich im Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden; gleichwohl wird das Gesetz in absehbarer Zeit in Kraft treten. Dann wird sowohl für alle Unternehmen als auch für Behörden ab jeweils 50 Mitarbeitenden die Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtend. Der interne Meldekanal muss dabei so sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass Vertraulichkeit und auf Wunsch auch Anonymität des Hinweisgebers (Whistleblowers) gewährleistet sind.

Fazit

Beide Anforderungen erfordern das Einrichten einer Art Beschwerdemechanismus. Auch wenn dies mit der gleichen Lösung möglich sein kann, empfehlen wir eine getrennte Einrichtung aufgrund der Zielsetzungen und spezifischen Anforderungen. BDO Legal bietet sowohl für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG als auch das Hinweisgeberschutzgesetz eigene Portal-Lösungen an. Mehr Informationen finden Sie hier:

[Beschwerdeverfahren Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#)

[Hinweisgebersystem](#)

STEUERFREIE BEFÖRDERUNG VON KRANKEN UND VERLETZTEN PERSONEN



Christoph Althaus
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Senior Manager, Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft, Steuerberater
Tel.: 0221/97357-107
christoph.althaus@bdo.de

Das BFH-Urteil vom 24.08.2022, Az. XI R 25/20, befasst sich mit der Frage, ob der Kläger für die Steuerbefreiung die Voraussetzungen des § 4 Nr. 17 Buchstabe b UStG erfüllen muss. Hiernach wird unter der Voraussetzung, dass es sich um einen hierfür anerkannten Unternehmer handelt, die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit hierfür besonders ausgestatteten Fahrzeugen von der Umsatzsteuer befreit.

Leitsatz: „Die Beförderung kranker oder verletzter Personen oder solcher mit Behinderung durch einen hierfür anerkannten Unternehmer ist als „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung“ i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL steuerfrei“.

Sachverhalt

Der Kläger, später seine Tochter-GmbH, an der er zu 60% beteiligt war, erbrachte Beförderungsleistungen ausschließlich für oder an kranke, behinderte oder verletzte Personen. Es lagen Genehmigungen nach § 49 Beförderungsgesetz vor, die „nur für Fahrgäste, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Verfassung zur Einrichtung, Behandlung, Therapie, Arbeitsstätte, Krankenhaus, Arzt etc. und/oder zurück-gefahren werden müssen, evtl. im Rollstuhl sitzend oder im nicht qualifizierten Liegendtransport, einschließlich Begleitpersonen“ galten.

Der Kläger/die Tochter-GmbH rechnete die Transportleistungen zum Großteil direkt gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften ab. Eine ärztliche Verordnung war dafür erforderlich. Die Beförderungsleistungen erfüllten die Voraussetzungen für Krankenfahrten i. S. des § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB V sowie der Krankentransport-Richtlinie. Lediglich wenn die Krankenkasse die Kostenerstattung ablehnte, wurde direkt mit der beförderten Person abgerechnet. Ferner wurden aufgrund von Vereinbarungen mit Einrichtungen und Verbänden Beförderungsleistungen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, durchgeführt. Schließlich beförderte die Klägerin bzw. später die Tochter-GmbH auch Essenscontainer und Medikamente.

Das Finanzamt gewährte nur zum Teil im Wege einer Schätzung eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 17b UStG und begründete das damit,

dass die Fahrzeuge teilweise hierfür nicht gesondert ausgestattet waren.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat den Fall an das FG Münster, das in der Vorinstanz entschieden hatte (Urteil vom 10.10.2019, Az. 5 K 2662/16 U) zurückverwiesen, um zur Höhe der betreffenden Umsätze Aussagen zu treffen und zu prüfen, ob eine etwaige Privatnutzung von Fahrzeugen und Telefonen vorliege. Ferner müsse das Finanzgericht feststellen, in welcher Höhe Umsätze hinsichtlich der Lieferung von Essenscontainern und Medikamenten erbracht wurden, die (in diesem Fall) nicht unter die Steuerbefreiung fallen.

Im Übrigen seien die Voraussetzungen des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL gegeben. Die Steuerbefreiung knüpft sowohl an leistungs- als auch an personenbezogene Voraussetzungen an. Es muss sich damit zunächst um „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ handeln. Der BFH geht davon aus, dass hier entsprechende Dienstleistungen durch die GmbH erbracht wurden. Die Beförderung erstreckte sich nicht nur auf den originären Transport der Personen, Notfallsätze sowie Sauerstoff werden vorgehalten und bei Bedarf Begleitpersonen mitgenommen. Die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL hängt nicht davon ab, wer Leistungsempfänger ist; es ist also unerheblich, dass Leistungen im Regelfall nicht gegenüber den beförderten Personen erbracht wurden. Ferner stellt der BFH fest, dass die Klägerin richtlinienkonform eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter betreibe. Dafür spreche u.a. auch, dass die Kosten weitestgehend von Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden. Soweit Taxi- und Mietwagenunternehmen mit den streitgegenständlichen Leistungen vergleichbare Leistungen erbringen, aber die weiteren Voraussetzungen der Unternehmensanerkennung nicht erfüllen, ist das Fehlen dieser Voraussetzungen für Wettbewerber nicht geeignet, eine Wettbewerbsverzerrung zu begründen. Diesen Unternehmen stünde es jedoch frei, sich auch um die o.g. Steuerbefreiung zu bemühen, indem sie die Voraussetzungen hierfür schaffen.

Fazit

§ 4 Nr. 17b UStG knüpft an die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung die Bedingung, dass für die Beförderungsleistung die Fahrzeuge entsprechend eingerichtet und ausgestattet sind. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL ist hier weitestgehend. Es kommt nicht nur auf die Beschaffung der Fahrzeuge an, sondern darauf, dass es sich um eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter handelt. Eine solche liegt i.d.R. vor, wenn die Kosten überwiegend von den Sozialversicherungsträgern übernommen werden.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609